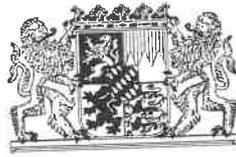


Abschrift

Amtsgericht Coburg

Az.: 15 C 1423/19



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte

gegen

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Coburg durch Richter am Amtsgericht am 28.10.2019 aufgrund des Sachstands vom 23.10.2019 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

(abgekürzt nach § 313a Abs. 1 ZPO)

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 112,82 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 14.03.2019 zu zahlen.

2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 225,64 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist umfassend begründet.

Der Klägerin steht gegenüber der Beklagten nach dem Verkehrsunfall vom 24.12.2018 in Hamburg, für welchen die Beklagte dem Grunde nach umfassend eintrittspflichtig ist, Anspruch auf weitere 112,82 € gemäß §§ 7 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 249 ff. BGB zu.

Die Klägerin ist aktivlegitimiert: Dies ergibt sich aus den vorgelegten Bedingungen des Leasingvertrages, den die Klägerin als Leasingnehmerin mit der Fa. geschlossen und einbezogen hat.

Der Klägerin steht Anspruch auf vollständigen Ausgleich der Reparaturkosten einschließlich der dort in Ansatz gebrachten Verbringungskosten sowie Kosten der Fahrzeugwäsche entsprechend der Reparaturkostenrechnung zu.

Die Klägerin hatte nach dem Unfallgeschehen ein Schadensgutachten eingeholt und die Fa. mit der Schadensreparatur beauftragt. In beiden sind Verbringungskosten mit 159,90 € netto enthalten. Hierauf hat die Beklagte in ihrer bekannten Art, ohne nähere Begründung unabhängig unterschiedlicher örtlicher Kostenstrukturen 80 € netto reguliert. Dass vor dem Lackiervorgang das Fahrzeug gewaschen werden muss, erschließt sich nahtlos, so dass auch die hierfür angesetzte Rechnungsposition von 14,90 Euro netto nicht dem Geschädigten zum Nachteil gereichen darf. Es entspricht dem üblichen Werkstatttrisiko, wenn das Autohaus zu lange, zu teuer oder sonst außerhalb des Einflussbereichs des Auftraggebers

unwirtschaftlich repariert. Ein solches Risiko trägt jedenfalls nicht der Geschädigte als Auftraggeber, sondern der Schädiger, mithin die eintrittspflichtige Haftpflichtversicherung. Auch soll nach der ständigen BGH-Rechtsprechung das Schadensrisiko nicht „auf dem Rücken des Unfallgeschädigten ausgetragen werden“. Insoweit kann die Beklagte, wenn sie der Meinung ist, dass die Reparaturwerkstatt falsch repariert oder einen unrichtigen Reparaturweg eingeschlagen hat (indem sie ohne Notwendigkeit das Auto zu einem Lackierbetrieb verbracht hat), sich etwaige Regressansprüche abtreten lassen, vgl. § 255 BGB. Nachdem die Abtretung klägerseits angeboten wurde, mag die Beklagte diese annehmen; es bedarf keiner Verurteilung Zug um Zug mehr.

Die Beklagte kann auch nicht mit ihrer Hilfsaufrechnung nach §§ 387 ff., 812 BGB durchdringen: Hier rügt die Duplik zu recht, dass zur Aufrechnungslage beklagtenseits nicht bestimmt genug vorgetragen worden ist. Welche betragsmäßige Höhe der Beklagten zustehen soll, wird nicht erwähnt. Es ist auch nicht im Sinne eines Automatismus so, dass der Beklagten ein Rückerstattungsanspruch in vollständig bezahlter Schadensersatzhöhe zusteht, weil dem – von der Beklagten der Schadensabwicklung zugrunde gelegten - Gutachten nicht entnommen werden kann, ob Vorschäden repariert waren. Der bloße Umstand, in der Beschreibung im Gutachten mit „Gebrauchsspuren, vereinzelt Lackmängel“ zu lesen, genügt hierfür jedenfalls nicht, um überhaupt von bezifferbaren und notwendigerweise zu behebenden Vorschäden ausgehen zu können. Solche Formulierungen ähnlich wie „intensiv gebrauchter Zustand mit übermäßiger Abnutzung“ sind oft in Gutachten zu lesen. Die Beklagte war in Kenntnis des Gutachtens und der dortigen Feststellungen, auf die sie sich nunmehr beruft und sich deswegen eines Rückerstattungsanspruchs rühmt, in die vorbehaltlose Schadensregulierung eingetreten. Das Verhalten der Beklagten stellt sich daher als widersprüchliches Verhalten und unzulässige Rechtsausübung nach dem Rechtsgrundsatz >venire contra factum proprium< gemäß § 242 BGB dar.

Zinsen: §§ 286 ff BGB

Kosten: § 91 Abs. 1 ZPO

Vorläufige Vollstreckbarkeit: §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO

Bei der Streitwertfestsetzung ist zu berücksichtigen, dass das Gericht über den hilfsweise zur Aufrechnung gestellten Betrag entschieden hat: §§ 45 Abs. 3, 48 Abs. 1 GKG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von **einem Monat** bei dem

Landgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Amtsgericht Coburg
Ketschendorfer Str. 1
96450 Coburg

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt

den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Richter am Amtsgericht